



---

# Biogene Treib- und Brennstoffe

## Änderungen per 1. März 2023

---

### Inhalt

Einleitung.....	1
1 Biogene Brennstoffe.....	2
1.1 Ausgangslage .....	2
1.2 Begriffe und Grundsätze zur neuen Regelung «Bioheizöl» .....	2
1.3 Veranlagung an der Grenze .....	3
1.4 Veranlagung ab ZL.....	3
1.5 Färbung und Kennzeichnung .....	4
1.6 Besondere Verpflichtung .....	4
1.7 Bescheinigungen durch Emissionsverminderungen .....	5
2 Änderungen bezüglich HVO zu Treibstoffzwecken.....	5
2.1 Neu mit Lagercodes 1-5 .....	5
2.2 Neuer MinöSt-Artikel .....	5
Anhang .....	5

## Einleitung

Die vorliegende Dokumentation erläutert die wichtigsten Änderungen in Sachen biogener Treib- und Brennstoffe, welche per 1. März 2023 umgesetzt werden. Sie richtet sich insbesondere an zugelassene Lager (ZL), zugelassene Lagerinhaber, Importeure sowie inländische Herstellungsbetriebe.

Reine biogene Brennstoffe (BS) unterliegen weder dem Mineralölsteuergesetz (MinöStG; SR 641.61) noch dem Bundesgesetz über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Gesetz, SR 641.71) – solange sie zu Brennstoffzwecken verwendet werden. Bei der Brennstoffverwendung soll nun fossiles Heizöl vermehrt biogene Anteile enthalten können. Die heutigen gesetzlichen Rahmenbedingungen berücksichtigen diese Entwicklung noch nicht. So ist zum Beispiel die für die Steuersicherheit relevante Färbung und Kennzeichnung von Heizöl extraleicht (HEL) heute nur für «Gasöl» vorgeschrieben. Mischungen von HEL mit biogenen Brennstoffen (z.B. Biodiesel) sollen aber dennoch zum Einsatz kommen können. Mit der vorliegenden Regelung werden die Rahmenbedingungen für «Bioheizöl» aufgezeigt. Sie berücksichtigt die heute geltenden rechtlichen Grundlagen.

Im Bereich der biogenen Treibstoffe (TS) wird ebenfalls per 1. März 2023 die Möglichkeit geschaffen, reine hydrierte pflanzliche und tierische Öle oder Fette (HEFA/HVO, nachfolgend HVO genannt) als Treibstoff in ein ZL zu bringen, dort zu lagern und von ZL zu ZL zu verschieben.

Einen Überblick über alle bestehenden Artikel im Bereich der biogenen Treib- und Brennstoffe per 1. März 2023 bietet die vollständige Aufstellung «Übersicht über das Artikel-System für biogene Treib- und Brennstoffe inkl. Mischungen» im [Anhang](#).

# 1 Biogene Brennstoffe

## 1.1 Ausgangslage

Reine biogene BS wie Biodiesel (FAME) oder HVO unterliegen weder der Mineralölsteuer noch der CO<sub>2</sub>-Abgabe. Aus diesem Grund können Sie auch *nicht* als solche in ein ZL überführt werden. Sie dürfen ausschliesslich direkt in den freien Verkehr überführt werden.

Wird reiner biogener BS im freien Verkehr als TS verwendet (nachträgliche Zweckänderung), so unterliegt der TS der Mineralölsteuergesetzgebung und wird damit mineralölsteuerpflichtig. Werden reine biogene BS im freien Verkehr mit HEL gemischt, so unterliegt das Gemisch der Mineralölsteuergesetzgebung (HEL ist bereits mit Mineralölsteuer und CO<sub>2</sub>-Abgabe belastet, der biogene Anteil unterliegt weder der Mineralölsteuer noch der CO<sub>2</sub>-Abgabe).

Sollen nun vermehrt biogene Anteile in HEL zum Einsatz kommen, ist es notwendig, den Einsatz von biogenen Brennstoffen und Gemischen zu regeln.

## 1.2 Begriffe und Grundsätze zur neuen Regelung «Bioheizöl»

Unter «Bioheizöl» werden folgende Produkte bzw. Mischungen verstanden, die zu Brennstoffzwecken verwendet werden:

- reiner Biodiesel (FAME)
- Mischungen aus Biodiesel und HEL
- Mischungen aus HVO und Biodiesel oder
- Mischungen aus Biodiesel, HVO und HEL.

Nicht vorgesehen sind bis auf Weiteres Mischungen aus HVO und HEL.

Die Zweckbestimmung (Treibstoff oder Brennstoff) wird zum Zeitpunkt der Erstellung der Zollanmeldung (ex Grenze) oder im Zeitpunkt des Ausgangs aus einem ZL (Steuerfreilager oder Herstellungsbetriebe) festgelegt. *Zweckänderungen im freien Verkehr sind nicht zulässig.* Als Bioheizöl in den freien Verkehr gebracht, darf ein Produkt später nicht als TS eingesetzt werden und umgekehrt. Dieser BS wird genauso gehandhabt, wie ein HEL. Das bedeutet, dass Bioheizöl in einem separaten Tank gelagert werden muss, getrennt von einem als Treibstoff versteuerten Gemisch oder von HEL.

Bioheizöl darf nicht zu motorischen Zwecken (Treibstoff) eingesetzt werden (z.B. in Generatoren oder WKK-Anlagen). Grund dafür ist Artikel 18 Absatz 3<sup>bis</sup> des MinöStG: Biogene Treibstoffe, welche die Anforderungen nach Artikel 12b Absätze 1 und 3 nicht erfüllen, können nicht von Steuerbegünstigungen profitieren. Da im Zeitpunkt der Verwendung des Bioheizöls einerseits nicht bekannt ist, ob die ökologischen und sozialen Anforderungen für die biogenen Anteile erfüllt wurden, kann weder die Steuererleichterung noch der steuerbegünstigte Ansatz angewendet werden. Andererseits ist der genaue biogene Anteil im Bioheizöl nicht bekannt (nur mit Analysen ermittelbar).

Hingegen ist es neu möglich, reinen Biodiesel, welcher in einem ZL als Treibstoff lagert (MinöSt-Artikel 704 und 711), zu *Brennstoffzwecken* mit Datensatz (DS) 215<sup>1</sup> aus einem ZL auszulagern. Diese Menge geht über einen Zähler und wird vom ZL resp. inländischen Herstellungsbetrieb (HB) mit den neu geschaffenen MinöSt-Artikeln 801 und 802 gemeldet (siehe Ziffer 1.4). Dieses Vorgehen ist jedoch nur dann zulässig, wenn pro Jahr mindestens 10 Prozent der Eingänge (ZL) bzw. der produzierten Menge (HB) Biodiesel (TS) tatsächlich auch als TS ausgelagert wird (siehe Ziffer 1.6).

---

<sup>1</sup> Datensatz (DS) 215: Ausgang von biogenen Brennstoffen. Siehe «[Steuerfreilager: EDV-Vorschriften für die periodische Meldung](#)» und «[Herstellungsbetriebe von biogenen Treibstoffen: EDV-Vorschriften für die periodische Meldung](#)»

*Im freien Verkehr* dürfen die in dieser Ziffer 1.2 eingangs aufgeführten Produkte bzw. Mischungen beliebig gemischt werden.

### 1.3 Veranlagung an der Grenze

Reiner Biodiesel zur Verwendung als Brennstoff kann bereits heute an der Grenze zur Einfuhr veranlagt und direkt in den freien Verkehr überführt werden. Gemische aus Biodiesel und HEL zu Brennstoffzwecken können ebenfalls, aufgeteilt nach fossilem und biogenem Anteil, mit separaten statistischen Schlüsseln veranlagt werden (Lagercodes 1, 2, 5). Für den biogenen Anteil fällt weder die Mineralölsteuer noch die CO<sub>2</sub>-Abgabe an, für den fossilen Anteil wird sowohl die Mineralölsteuer als auch die CO<sub>2</sub>-Abgabe fällig. Das gilt auch für 3-Komponentengemische (Biodiesel, HVO, HEL).

Für Bioheizöl gibt es folgende Möglichkeiten:

- Biodiesel rein der Zolltarifnummer 3826.0090 / 920
- 2-Komponentengemische (HEL + max. 30 % Biodiesel) der Zolltarifnummer 2710.2090 / 931+932
- 2-Komponentengemische (HEL + mehr als 30 % Biodiesel) der Zolltarifnummer 3826.0090 / 941+942
- 3-Komponentengemische (HEL + HVO + max. 30 % Biodiesel) der Zolltarifnummer 2710.2090 / 931+932
- 3-Komponentengemische (HEL + HVO + mehr als 30 % Biodiesel) der Zolltarifnummer 3826.0090 / 941+942

Per 1. März 2023 gibt es im Zusammenhang mit Bioheizöl keine Änderungen im Zolltarif mit Ausnahme der erforderlichen besonderen Verpflichtungen, die neu vermerkt sind.

### 1.4 Veranlagung ab ZL

Zusätzlich zum direkten Weg in den freien Verkehr (ab Grenze), wie in Ziffer 1.3 beschrieben, besteht ab 1. März 2023 die Möglichkeit, Biodiesel, der als Treibstoff in einem ZL lagert, zu Brennstoffzwecken auszulagern. Diese Neuerung gilt ausschliesslich für reinen Biodiesel und *nicht* für HVO.

Reiner Biodiesel (TS) wird in ein ZL überführt und dort als TS gelagert. Der Biodiesel kann anschliessend entweder in reiner Form als Treibstoff ausgelagert werden oder im ZL mit fossilem Dieselöl zu B7 (Dieselöl mit einem Biodieselgehalt zwischen 0,1 und 7 %, MinöSt-Artikel 286 oder 287) gemischt und danach ebenfalls ausgelagert werden. Neu kann auch ein Teil des als TS gelagerten reinen Biodiesels zu Brennstoffzwecken ausgelagert werden. Das muss über einen Zähler erfolgen und wird über die nachstehenden, neu geschaffenen MinöSt-Artikel abgewickelt:

- **MinöSt-Artikel 801: Biodiesel, rein zu Brennstoffzwecken ex MinöSt-Artikel 704**  
Die Biodieselmengen müssen im ZL oder im HB vom MinöSt-Artikel 704 mit DS 301/302 in den MinöSt-Artikel 801 umgebucht werden.
- **MinöSt-Artikel 802: Biodiesel rein zu Brennstoffzwecken ex MinöSt-Artikel 711**  
Die Biodieselmengen müssen im ZL oder HB vom MinöSt-Artikel 711 mit DS 301/302 in den MinöSt-Artikel 802 umgebucht werden.

Im freien Verkehr kann der zu Brennstoffzwecken ausgelagerte reine Biodiesel in beliebigem Verhältnis mit HEL gemischt werden.

Sowohl die Veranlagung von «Bioheizöl» an der Grenze als auch ab ZL setzen die Hinterlegung einer besonderen Verpflichtung voraus (siehe Ziffer 1.6). Details für die Veranlagung der unterschiedlichen Brennstoffe können dem [Anhang](#) entnommen werden.

### 1.5 Färbung und Kennzeichnung

HEL muss nach Artikel 90 MinöStV vor Entstehung der Steuerforderung gefärbt und gekennzeichnet sein. Nur der *fossile Anteil eines Gemisches* von HEL und biogenem BS muss beim Import korrekt gefärbt/gekennzeichnet sein. Das Gemisch ist in der Folge nur teilgefärbt.

Bei der Auslagerung aus einem ZL wird immer reines HEL ausgelagert – kein Gemisch. Das HEL, welches zu 100 % gefärbt und gekennzeichnet ist, kann im freien Verkehr mit biogenen BS (nicht gefärbt und gekennzeichnet) vermischt werden. Das Endprodukt «Bioheizöl» ist wiederum nur teilgefärbt.

Mit der Teilfärbung eines Bioheizöls wird der Sinn und Zweck des Färbens und Kennzeichnens gemindert. Diese Regelung ist als Übergangslösung zu verstehen.

### 1.6 Besondere Verpflichtung

Biodiesel und HVO, welche als Treibstoff veranlagt wurden, unterliegen bei einer Verwendung als Treibstoff der MinöSt; zu Brennzwecken unterliegen diese Stoffe weder der MinöSt noch der CO<sub>2</sub>-Abgabe. Daher muss sichergestellt werden, dass als Brennstoff deklarierte Ware nicht plötzlich als Treibstoff eingesetzt wird und umgekehrt. Die Sicherstellung beim Bioheizöl erfolgt über ein Verpflichtungsverfahren entlang der gesamten Handelskette.

Personen, welche mit «Bioheizöl» handeln, müssen beim BAZG eine besondere Verpflichtung für Bioheizöl (Form. 45.70-4) hinterlegen (Art. 14 MinöStG). Der Weg zum Antrag sowie ein Muster dieser besonderen Verpflichtung sind auf der Webseite BAZG unter «Unterschiedliche Verwendungen – Besondere Verpflichtungen» abrufbar.

Lieferungen an Händler/Wiederverkäufer dürfen nur erfolgen, wenn der Lieferant im Besitze einer Kopie der entsprechenden besonderen Verpflichtung des Händlers/Wiederverkäufers ist. Zudem ist in den Handlungspapieren stets der Verwendungsvorbehalt anzubringen. Rechnungen, Lieferscheine, Belege der Warenbuchhaltung und die Verbrauchskontrollen sind während fünf Jahren aufzubewahren.

Der Verwendungsvorbehalt für Bioheizöl lautet wie folgt:

*«Dieses Bioheizöl unterliegt nicht (rein biogen) oder nur anteilmässig (fossile Anteile in Mischungen) der Mineralölsteuer (und der CO<sub>2</sub>-Abgabe); es darf daher nur zu Feuerungszwecken verwendet werden. Eine andere Verwendung (z.B. als Treibstoff in Fahrzeugen, Generatoren, WKK-Anlagen, BHKW und anderen Anlagen oder zu Reinigungszwecken) ist verboten. Widerhandlungen werden nach dem Mineralölsteuergesetz geahndet.»*

Die korrekte Weitergabe der Waren im Verpflichtungsverfahren, die Weitergabe des Verwendungsvorbehalts sowie die Warenbuchhaltungen der (Mineralöl-)Händler können durch das BAZG kontrolliert werden.

Wird Bioheizöl an einen Endkunden bzw. an einen Verbraucher abgegeben, so muss der (Mineralöl-)Händler dafür sorgen, dass der Verwendungsvorbehalt auf den Lieferscheinen und Rechnungen angebracht ist. Zudem weisen wir darauf hin, dass wer mit Brennstoffen handelt, auf den Rechnungen für Erwerberinnen und Erwerber die mit der CO<sub>2</sub>-Abgabe belastete Brennstoffmenge und den angewendeten Abgabesatz angeben muss (vgl. Art. 95 CO<sub>2</sub>-Verordnung). Die Endkunden bzw. Verbraucher müssen beim BAZG keine besondere Verpflichtung hinterlegen. Das BAZG kann bei Endkunden bzw. Verbrauchern kontrollieren, ob das Bioheizöl gestützt auf den Verwendungsvorbehalt zweckkonform verwendet worden ist.

## 1.7 Bescheinigungen durch Emissionsverminderungen

Mit dieser neuen Regelung «Übergangslösung Bioheizöl» wird – unter Einhaltung entsprechender Bedingungen – folgende Möglichkeit geschaffen: Reiner Biodiesel (TS) in einem ZL, für welche der ökologische und soziale Nachweis erbracht wurde, kann teilweise (max. 90 %) zu Brennstoffzwecken ausgelagert werden. Im Rahmen von Projekten/Programmen für Emissionsverminderungen im Inland kann dieser Weg nach dem CO<sub>2</sub>-Gesetz ein Zugang zu Bescheinigungen sein. Eine der Voraussetzungen dazu ist ein bereits bestehendes Projekt oder Programm für Biotreibstoffe. Auskünfte, ob im konkreten Fall Bescheinigungen für Emissionsverminderungen durch biogene BS erlangt werden könnten, erteilt die Geschäftsstelle Kompensation des Bundesamtes für Umwelt BAFU: [kop-ch@bafu.admin.ch](mailto:kop-ch@bafu.admin.ch).

## 2 Änderungen bezüglich HVO zu Treibstoffzwecken

### 2.1 Neu mit Lagercodes 1–5

HVO als Treibstoff kann ab dem 1. März 2023 in ein ZL verbracht und von ZL zu ZL verschoben werden. HVO verlässt ein ZL immer in reiner Form: Im Unterschied zu Biodiesel kann HVO innerhalb des ZL nicht mit fossilem Diesel vermischt werden. Im steuerrechtlich freien Verkehr können zwischen Dieselöl und HVO beliebige Mischungen erzeugt werden.

Neu: Reine hydrierte pflanzliche und tierische Öle oder Fette der Tarifnummern 2710.1912 und 2710.1919 / Schlüssel 901 + 902 können mit Lagercode 1–5 eingeführt werden.

### 2.2 Neuer MinöSt-Artikel

Mit der Zulassung von reinem HVO zu Treibstoffzwecken in ein ZL muss ein neuer MinöSt-Artikel geschaffen werden. Damit wird es möglich, HVO mit ökologischem/sozialem Nachweis (öko./soz. NW) von HVO ohne öko./soz. NW zu unterscheiden. Der bisherige MinöSt-Artikel 715 bezeichnet ab dem 1. März 2023 HVO als TS *mit* öko./soz. NW; der MinöSt-Artikel 721 wird für HVO als TS ohne öko./soz. NW verwendet. Wie bei sämtlichen reinen biogenen Treibstoffen müssen die jeweiligen MinöSt-Artikel im ZL physisch separat gelagert werden.

Sämtliche Produkte bzw. MinöSt-Artikel können dem [Anhang](#) entnommen werden.

## Anhang

[Übersicht über das Artikel-System für biogene Treib- und Brennstoffe inkl. Mischungen](#)